

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2009

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GO NRW- (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), § 41 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG - (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostentragung

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von dem Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese neben der Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, und ein Kostenersatz für die Feuerwehr nach den Ziffern 1-8 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je Einsatzkraft aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundensatz von **20,50 €** berechnet. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Einsatzstunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie für den jeweiligen Einsatz gebunden und vom Standort abwesend sind, im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs/ Gerätes. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer Ölsperren enthalten.
- (3) Für die Errichtung von Ölsperren auf Fließgewässern wird pauschal je Tag ein Betrag von **50 €** berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-Ölschlängel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet, gleiches gilt für die Kosten der fachgerechten Entsorgung der im Einsatz verbrauchten Ölbindematerialien durch entsprechende Fachfirmen. Im Einsatz beschädigte Werkzeuge und Hilfsmittel sowie aufgrund des Einsatzes vorgenommene Verkehrssicherungseinrichtungen (Warnschilder „Ölspur“, Absperrbaken, Beleuchtungskomponenten pp.), die im Zusammenhang mit dem Einsatz beschädigt wurden, werden dem Kostenpflichtigen ebenfalls entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft aller Dienstgrade ein Stundensatz analog der Regelung des § 4 Abs. 2 dieser Satzung berechnet. Für Fahrzeugkosten bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung und/oder Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Beauftragte Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen können die ihnen entstandenen Kosten oder die an sie zu leistenden Dienstleistungsentgelte auch unmittelbar gegenüber dem Kostenerstattungspflichtigen geltend machen.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Die Stundung des berechneten Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Haftung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg vom 06.12.1977 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom
14.12.2009**

Kostentarife

Fahrzeugart	Stundensatz
Drehleiter DLK 23/12 CC	123,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug ab 1.600 l / h Pumpenleistung (LF 16, LF 16/ 12, LF 20/34)	74,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug Bis 1.600 l / h Pumpenleistung (LF 8/6, LF 10/ 6)	68,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	62,00 Euro
Rüstwagen RW 1	67,00 Euro
Gerätewagen Ölwehr	57,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	57,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 Euro
Mannschaftstransportwagen	31,00 Euro
First Responder	57,00 Euro
Motorboot	45,00 Euro